



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.601/0-II/A/6/94

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

H. Kargl

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19
Datum: 6. MAI 1994	
Verteilt G.R. 93 U	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weingart 2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Beiliegend übermittelt das BKA-Dienstrechtssektion 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden.

2. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Signature)



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.601/0-II/A/6/94

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Sektion V

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

Weingart	2464	52.135/3-2/94 10. März 1994
----------	------	--------------------------------

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt das BKA - Sektion II wie folgt Stellung:

Bezüglich der Einführung von Ruhemöglichkeiten ist festzuhalten, daß es im Sachaufwand (zusätzlicher Raumbedarf, zusätzliche Ausstattung) zu einer möglichen finanziellen Belastung kommen könnte. Im Jahr 1993 haben 1805 Bundesbedienstete (698 Beamtinnen, 1107 Vertragsbedienstete) ein Kind geboren. Es ist jedoch davon auszugehen, daß die Mehrzahl der Dienststellen über eine Ruhemöglichkeit für schwangere bzw. stillende Frauen verfügt.

Durch die Ausweitung des Beschäftigungsverbotes wird es punktuell zu Personalproblemen dort kommen, wo keine internen Ausgleichsmöglichkeiten (zB kleine Dienststellen oder dislozierte kleine Organisationseinheiten) gegeben sind. Dies dürfte zwar kaum planstellenwirksame Vermehrungswünsche nach sich ziehen. Jedoch ist zu erwarten, daß dadurch auch bei Beamtinnen verstärkt die Einbeziehung des Beschäftigungsverbotes in die Ersatzaufnahmeregelungen mit der Wirkung einer Erhöhung der

- 2 -

Personalkosten gefordert werden könnte, wie dies bereits für Vertragsbedienstete im Punkt 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes vorgesehen ist.

2. Mai 1994
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

